

1. Einheitlicher Beitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Leistungsberechtigte:

**Beitragspflichtige Einnahme** 1.198,83 € mtl. (2,67-fache Regelbedarfsstufe 1)

**Beitragshöhe in 2022**

ermäßigter Beitragssatz (14 %) 167,84 € mtl.

zzgl. Zusatzbeitrag (0,35 - 1,7 %) 4,20 - 20,38 € mtl.

Summe Beitragssatz (14,35 - 15,7 %) 172,03 - 188,22 € mtl.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beläuft sich unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 3,05 v. H. auf 36,56 Euro monatlich.

Der Beitragssatz für Kinderlose liegt seit dem 1.1.2022 bei 3,4 Prozent, so dass sich der Pflegeversicherungsbeitrag auf 40,76 € Euro monatlich beläuft. Der Zuschlag für kinderlose Mitglieder in Höhe von 0,35, Prozent ist zu zahlen ab dem vollendeten 23. Lebensjahr; Kinderlose die vor dem 1.1.1940 geboren sind, zahlen keinen Zuschlag. Der Beitragszuschlag kommt nur für kinderlose Menschen mit Behinderungen in Betracht, die eigenständiges beitragspflichtiges Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind.

2. Höchstbeiträge in der Privaten Krankenversicherung:

Der maßgebliche **Höchstbeitrag für die Krankenversicherung** beträgt im Jahr 2022 769,16 Euro.

Der maßgebliche **Höchstbeitrag für die Pflegeversicherung** beträgt im Jahr 2022 147,54 Euro.

**Achtung: Diese Beiträge vermindern sich um die Hälfte, wenn und solange Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII besteht bzw. durch die Beitragspflicht entsteht.**